

giropay Geschäftsbedingungen

1. Recht zur Teilnahme am giropay-Verfahren

- 1.1 Mit Vertragsabschluss ist der Händler berechtigt, am giropay-Verfahren teilzunehmen. Die VR Payment wird den Händler nach Annahme des Antrags auf Teilnahme am giropay-Verfahren entsprechend informieren. Mit der Zulassung zum giropay-Verfahren ist der Händler berechtigt, in seinem Onlineshop seinen Kunden die Zahlung mit giropay zu ermöglichen.
- 1.2 Der Händler hat für die Vertragslaufzeit ein einfaches nicht übertragbares Recht zur Nutzung der giropay-Marke. Der Händler ist dazu verpflichtet, die giropay-Marken nur in unveränderter Form zu nutzen, ausschließlich um das giropay-Verfahren in seinem Shop anzubieten oder um seine Angebote zu bewerben und zu vermarkten.
- 1.3 Die Nutzung der Marken darf nur im Einklang mit den Anforderungen des Styleguides erfolgen. Dieser ist auf der Homepage der paydirekt GmbH unter <https://www.giropay.de/haendler/info-center.html> abrufbar.
- 1.4 Werden gegen den Händler Ansprüche von Dritten wegen der Verletzung von Rechten Dritter durch die Nutzung der giropay-Marken geltend gemacht, wird der Händler die VR Payment hierüber unverzüglich schriftlich informieren. Zur Abwehr derartiger Ansprüche wird die VR Payment die paydirekt GmbH mit einbeziehen. Der Händler stellt der VR Payment und der paydirekt GmbH hierfür alle zur Abwehr derartiger Ansprüche erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung und gewährt sonstige angemessene Unterstützung. Der Händler wird sämtliche Weisungen, die ihm die paydirekt GmbH hinsichtlich der Abwehr derartiger Ansprüche erteilt, befolgen.

2. Pflichten für Ausgestaltung giropay Angebot und Zulassung Händler zum giropay Verfahren

- 2.1 Die VR Payment ist dafür verantwortlich, den Händler und seine Shops für das giropay-Verfahren anzumelden und freizuschalten, indem sie diese über die technisch bereitgestellten Möglichkeiten (Schnittstelle oder Onlineportal) bei der paydirekt GmbH registriert
- 2.2 Im Falle von Pflichtverletzungen durch den Händler ist die VR Payment dazu berechtigt, den Händler abzulehnen oder dauerhaft bzw. temporär zu sperren. Eine Pflichtverletzung liegt insbesondere dann vor, wenn der Händler unrichtige Angaben gemacht hat oder die Bonität des Händlers einem Vertragsabschluss entgegenstehen. Eine Pflichtverletzung liegt ebenfalls vor, wenn der Händler Geschäftsaktivitäten gemäß der Ausschlussliste (Ziff. 2.3) tätigt.
- 2.3 Dem Händler ist es untersagt, giropay für die Bezahlung der folgenden Waren und Dienstleistungen anzubieten bzw. zu nutzen (Ausschlussliste). Grundsätzlich ausgeschlossen sind Geschäftsaktivitäten, die in Deutschland aufgrund gesetzlicher Regelungen nicht zugelassen sind. Neben der **Branchenausschlussliste der VR Payment** sind darüber hinaus folgende Aktivitäten bzw. Unternehmen für das giropay-Verfahren nicht zugelassen:
 - a. Parteien, die nicht unter das Parteiengesetz der Bundesrepublik Deutschland fallen
 - b. Lieferung von Waren oder Dienstleistungen in Länder, die unter Embargo-Maßnahmen nach §§ 74 - 79 ff. AWW (Außenwirtschaftsverordnung) fallen
 - c. Nicht regulierte Finanzdienstleister, Zahlungsdienstleister ohne erforderliche Erlaubnis, nicht regulierte Geldwechelagenturen (Money Exchanges), Abwickler von Hawala-Geschäften und besondere Gesellschaftsformen bzw. private Anlageinstrumente
 - d. Politisch / religiöse / weltanschaulich radikale Kreise oder menschenverachtende Vereinigungen
 - e. Unternehmen oder Personen, die mit Produktion und Verbreitung sinnesverändernder Substanzen gegen das Betäubungsmittelgesetz verstoßen (BtMG)
 - f. Plattformen und Börsen, die Kryptowährungen handeln und nicht die erforderlichen Erlaubnispflichten der BAFIN erfüllen.
- 2.4 Der Händler räumt auf eigene Kosten für die Laufzeit des Vertrages sowohl der VR Payment als auch der paydirekt GmbH ein ständiges Prüfungsrecht ein. Die Überprüfungen können sämtliche mit dem Zahlverfahren giropay in Verbindung stehende Dokumentationen (technisch o. vertraglich) und Unterlagen sein. Die Kosten der Prüfungen gehen zu Lasten der VR Payment bzw. der paydirekt GmbH, es sei denn es wurden Abweichungen zu den vertraglichen Pflichten des Händlers festgestellt.

3. Leistungen

- 3.1 Die VR Payment erbringt für den Händler für das giropay-Verfahren die folgenden Leistungen. Zu diesen gehören die Anbindung des Händlers an Systeme der paydirekt GmbH und damit verbunden die Übertragung des Teilnahmerechts an den Händler, nicht jedoch der technische Betrieb der giropay Schnittstellen. Der Händler hat sich

für den technischen Betrieb von giro pay bei einem Zahlungsdienstleister zu integrieren, welcher eine Zahlungsschnittstelle zu den Systemen der paydirekt GmbH unterhält.

- 3.2 Für die Erbringung dieser Leistungen ist ein Entgelt nach den aktuell gültigen Konditionen an die VR Payment zu entrichten.
- 3.3 Mit Vertragsabschluss erwirbt der Händler das Recht, seinen Kunden die Bezahlung via giro pay zu ermöglichen. Das von der Bank nach Einreichung von giro pay-Transaktionen ausgesprochene bedingte Zahlungsverprechen für den Kunden wird über die VR Payment an den Händler weitergeleitet. Dies gilt vorbehaltlich, dass 1. die Transaktion nicht gegen gesetzliche Verbote verstößt und 2. eine ggf. noch erforderliche Anfrage zur Zahlungsabwicklung (Umsatzbuchung/Capture) spätestens innerhalb von zwanzig (20) Kalendertagen erfolgt.
- 3.4 Eine Abtretung des Zahlungsverprechens und/oder des aus dem Zahlungsverprechen resultierenden Zahlungsanspruchs durch den Händler ist ausgeschlossen.
Die VR Payment garantiert den Erfolg einer vom Händler eingereichten Transaktion ausdrücklich nicht. Die paydirekt GmbH kann Umsatzautorisationen aus Risiko- oder anderen Gründen verweigern.

4. Mitwirkungspflichten des Händlers

- 4.1 Der Händler ist verpflichtet, die für die Abwicklung von Zahlungen mit giro pay notwendigen Daten (z.B. Verwendungszweck, Betrag) durch sämtliche technische und organisatorische zumutbare Maßnahmen in einer Art und Weise einzureichen, so dass diese nicht gefälscht oder verfälscht werden können.
- 4.2 Ansprüche des Händlers aus dem bedingten Zahlungsverprechen erlöschen sechs Wochen nach Übermittlung dieses, sofern der Händler nicht bis zu diesem Zeitpunkt gegenüber der VR Payment diesen geltend gemacht hat.
- 4.3 Sowohl die VR Payment als auch die paydirekt GmbH haben das Recht, nach Ankündigung mit angemessenem zeitlichem Vorlauf, Prüfungen beim Händler vornehmen zu lassen. Anlasslose Überprüfungen dürfen maximal einmal pro Kalenderjahr erfolgen. Hierzu hat der Händler auf Anforderung und auf eigene Kosten Einsicht in die relevanten Unterlagen zu gewähren. Sofern bei den Prüfungen Abweichungen zu Lasten der VR Payment oder der paydirekt GmbH festgestellt werden, hat der Händler die Kosten hierfür zu übernehmen.
- 4.4 Der Händler hat auf eigene Kosten eine geeignete Schnittstelle für die Herstellung und Aufrechterhaltung seiner Systeme an die Systeme der VR Payment oder eines anderen Zahlungsdienstleisters seiner Wahl vorzunehmen und sicherzustellen.
- 4.5 Der Händler hat die Schnittstelle gemäß den in der Schnittstellen-Dokumentation formulierten technischen Vorgaben zu nutzen und aktuell zu halten. Dies gilt sowohl für die Schnittstelle für die Einreichung von giro pay-Transaktionen an die Systeme des Zahlungsdienstleisters, als auch für vom Zahlungsdienstleister zur Weiterleitung der giro pay-Transaktion an die paydirekt GmbH, die Betreiberin von giro pay.
Auf schriftliche Mitteilung einer Änderung durch die VR Payment ist der Händler verpflichtet, die notwendigen Anpassungen wie folgt durchzuführen: (i) bei Updates betreffend die Sicherheit des giro pay-Verfahrens unverzüglich nach Eingang der Mitteilung, (ii) bei grundlegenden Releases, die umfangreiche Anpassungen erfordern, sowie allen anderen Aktualisierungen innerhalb einer durch die VR Payment angemessen gesetzten Frist, wobei diese nicht kürzer als sechs Wochen sein darf.

5. Anforderungen an den Zahlungsverkehr für Händler

- 5.1 Der Händler hat der VR Payment eine Bankverbindung für die Gutschrift von giro pay Zahlungen mitzuteilen. Das Konto des Händlers hat hierbei die folgenden Beschaffenheiten aufzuweisen.
 - a. Das Konto befindet sich im SEPA-Raum.
 - b. Das Konto wird in EURO geführt.
 - c. Das Konto unterstützt Überweisungen (SCT) und Lastschriften (SDD, SDD B2B).
- 5.2 Der Händler hat das von der VR Payment erhaltene SEPA-Lastschriftmandat zugunsten der paydirekt auszufüllen und zu unterschreiben.
- 5.3 Der Händler kann sich bei Fragestellungen zur Einrichtung der Zahlungsverkehrskonten jederzeit an die paydirekt GmbH wenden. Die paydirekt GmbH unterstützt den Händler bei der Einrichtung der Zahlungsverkehrskonten. In diesem Fall erklärt der Eigentümer des Zahlungsverkehrskontos gegenüber der paydirekt GmbH schriftlich diesen Service in Anspruch zu nehmen, benennt das entsprechende kontoführende Institut und befreit dieses vom Bankgeheimnis, damit die paydirekt GmbH den Service ordnungs- und sachgemäß durchführen kann.
- 5.4 Sollte das Zahlungsverkehrskonto des Händlers nicht sachgemäß eingerichtet worden sein, behält sich die VR Payment vor dieses bis zur sachgemäßen Einrichtung zu sperren.
- 5.5 Die paydirekt GmbH handhabt zur Durchführung einer giro pay-Transaktion mit dem Zahlungsverkehr zusammenhängende Prozesse, insbesondere die Erzeugung und Einreichung von Zahlungsverkehrsdateien bei den am

giropay-Verfahren partizipierenden Zahlungsverkehrskonten. Dem Händler ist es in diesem Kontext untersagt, selbst Zahlungsverkehrsdateien zu erzeugen und bei den partizipierenden Banken des giropay-Verfahrens einzureichen, es sei denn dieser erhält eine ausdrückliche Weisung von der paydirekt GmbH.

6. Käuferschutz

- 6.1 Der giropay-Käuferschutz kann durch den Käufer einer erfolgreichen giropay-Transaktion in Anspruch genommen werden und ist ein freiwilliges Angebot der paydirekt GmbH. Die paydirekt GmbH leitet im Käuferschutzfall die notwendigen Prozesse zur Prüfung ein.
- 6.2 Der Käuferschutz umfasst sowohl physische als auch die folgenden digitalen Güter, die mit giropay bezahlt wurden.
- Flug- und Bahntickets, Eintrittskarten
 - e-Tanken an Ladesäulen, Mobilitätsdienstleistungen
 - Zahlungen an Behörden
 - E-Journal (elektronische Zeitungen, Bücher und Zeitschriften)
- Sofern der Händler eine oder mehrere mit giropay bezahlte Ware(n) nach Maßgabe der zugrundeliegenden Bestellung zu versenden hat und die Lieferung nicht oder teilweise nicht an die angegebene Lieferadresse erfolgt, ist der Käufer berechtigt, gegenüber der paydirekt GmbH die Erstattung einer giropay-Zahlung im Rahmen eines Käuferschutzfalls zu beantragen. Die Meldung des Käuferschutzfalls muss innerhalb von einhundert (100) Kalendertagen nach Ausführung der giropay-Zahlung vom Käufer eröffnet werden.
- 6.3 Vom Käuferschutz nicht abgedeckt sind zudem die folgenden Güter.
- Alkohol, Rauschmittel oder Drogen
 - Finanzprodukte oder -dienstleistungen jeglicher Art (sowie Zahlungsmitteläquivalente, Zahlungen in Bezug auf Gold oder Investitionen)
 - Inkassodienstleistungen, Versteigerungen, Kommissionsgeschäft
 - Waffen einschließlich Zubehör
 - Grund- oder Wohneigentum sowie Unternehmen
 - Glücksspiele (oder Wetteinsätze)
 - Spenden oder Zahlungen auf Crowdfunding-/ Crowdlending-Plattformen
 - Kraftfahrzeuge, Motorräder, Wohnmobile, Boote, Flugzeuge
- 6.4 Im Falle eines Käuferschutzfalls wird an den Händler per E-Mail eine Aufforderung zur Einreichung eines Nachweises der Vertragserfüllung versandt. Der Händler hat in der Folge den Nachweis innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Aufforderung an die paydirekt GmbH zu übermitteln, anderenfalls werden die unter Ziffer 6.8 aufgeführten Maßnahmen seitens der paydirekt GmbH ergriffen. Die Übermittlung des Nachweises hat per E-Mail mittels direkter Antwort auf die Anfrage-E-Mail der paydirekt GmbH inklusive der entsprechenden Ticketnummer im Betreff zu erfolgen.
- 6.5 Der Versandbeleg muss mindestens folgende Angaben enthalten: Name und Adresse des Händlers als Versender, Benennung des Logistikunternehmens als Aussteller des Versandbelegs, Angaben, die die Zuordnung des Versandbelegs zu der als nicht versandt reklamierten Bestellung ermöglichen, Datum der Ausstellung des Versandbelegs sowie die Lieferadresse (d.h. Name und Adresse des Empfängers) und das Lieferdatum bzw. voraussichtliche Lieferdatum. Die Angaben müssen identisch mit denjenigen sein, die der Händler der paydirekt GmbH zuvor übermittelt hat.
- 6.6 Sofern es sich bei der reklamierten Bestellung um ein digitales Gut handelt, hat der Händler einen geeigneten Nachweis über die Auslieferung des Gutes an den Käufer zu erbringen. Je nach Regelung des zugrundeliegenden Kaufvertrags und dessen Regelung zur Vertragserfüllung kann dies beispielsweise ein Beleg für die Versendung eines Download-Links in Verbindung mit einem geeigneten Nachweis für den erfolgten Download durch den Kunden (Protokoll mit Zeitstempel) sein.
- 6.7 Neben den Regelungen unter den Ziffern 6.5 und 6.6 können andere Unterlagen vorgelegt werden, die belegen, dass der Händler nach Maßgabe der zugrundeliegenden Bestellung die als nicht geliefert reklamierten Ware(n) nicht zu versenden hat, der Anspruch des Zahlers auf Lieferung der reklamierten Ware(n) nicht fällig ist, die für die Bestellung geltende Lieferfrist noch nicht abgelaufen ist oder die als nicht geliefert reklamierten Ware(n) nicht mit giropay gezahlt wurden.
- 6.8 Sofern seitens des Händlers nicht innerhalb von zehn (10) Kalendertagen eine Rückmeldung an die paydirekt GmbH erfolgt oder der eingereichte Nachweis erfüllt nicht die Anforderungen unter Ziffer 6.5 bis 6.7, wird die paydirekt GmbH eine Rückzahlung an den Käufer veranlassen. Hierüber wird die paydirekt GmbH per E-Mail informieren. Die Rückzahlung erfolgt automatisiert vom Konto des Händlers.

7. Allgemeine Pflichten des Händlers im Beschwerde- und Risikomanagement

- 7.1 Der Händler hat im Bedarfsfall nach Vorgaben der VR Payment zum Zwecke der Vermeidung und Reduzierung von missbräuchlichen Transaktionen geeignete Maßnahmen umzusetzen. In begründeten Verdachtsfällen (Risk, Fraud, Geldwäsche) ist der Händler auf Anfrage der VR Payment zudem verpflichtet, über betroffene Transaktionen Auskunft zu erteilen und auf Anfrage erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus ist der Händler verpflichtet zum Zwecke der Betrugs- und Schadensprävention sowie dem Beschwerdemanagement (Käuferschutz) mit der VR Payment und der paydirekt GmbH mitzuarbeiten. Hierfür hat der Händler der VR Payment geeignete Kontaktstellen inkl. Telefonnummer und E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- 7.2 Im Falle eines Verstoßes gegen vorliegende Vertragsbedingungen ist die VR Payment, aber auch die paydirekt GmbH, die Betreiberin von giropay, dazu berechtigt, den Händler temporär oder permanent vom giropay-Verfahren auszuschließen bzw. seine Teilnahme einzuschränken.

8. Verpflichtungen bei der Verwendung von giropay Marken

Die paydirekt GmbH, die Betreiberin von giropay, wird durch den Händler für die Laufzeit vorliegenden Vertragswerkes ein begrenztes und nicht ausschließliches Recht erteilt, Informationen zum Händler zu Werbezwecken in Werbematerialien und auf Webseiten der paydirekt GmbH sowie den teilnehmenden Issuern ggf. unter Verlinkung auf die jeweilige Homepage des Händlers zu verwenden.

9. Datenschutz

- 9.1 Die detaillierten Datenschutzinformationen der VR Payment GmbH können unter www.vr-payment.de/datenschutz-haftung/ abgerufen werden, und werden, soweit einschlägig zum Bestandteil der vorliegenden Geschäftsbedingungen.
- 9.2 Der Händler verpflichtet sich, alle Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) einzuhalten, und diese werden, soweit relevant, zum Bestandteil der vorliegenden Geschäftsbedingungen.

10. Haftung

- 10.1 Die Haftung der VR Payment für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt für die Haftung der VR Payment im Rahmen zwingender gesetzlicher Bestimmungen wie dem Produkthaftungsgesetz.
- 10.2 Im Falle leichter Fahrlässigkeit haftet die VR Payment nur bei der Verletzung von Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Servicevereinbarung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Händler regelmäßig vertraut und vertrauen darf („wesentliche Vertragspflichten“). In diesen Fällen ist die Haftung der VR Payment auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung der VR Payment für leichte Fahrlässigkeit, vorbehaltlich der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz gemäß Ziffer 10.1, ausgeschlossen.
- 10.3 Der vertragstypische und vorhersehbare Schaden im vorstehenden Sinn ist auf 12.500,- EUR je Schadensfall begrenzt.
- 10.4 Die VR Payment haftet im Rahmen der vorstehend vereinbarten Haftungsbeschränkung für die ordnungsgemäße und vollständige Verarbeitung der übermittelten Daten ab Eingang verarbeitungsfähiger, korrekter Daten bei der VR Payment, nicht jedoch für die korrekte Dateneingabe und die Funktionstüchtigkeit von Erfassungsgeräten, Leitungswegen und Datenträgern.

11. Rückabwicklung und Erstattung

- 11.1 Es ist dem Händler gestattet, Transaktionen mit giropay zurückabzuwickeln. Dies gilt insbesondere, wenn der Zahlungsanspruch des Händlers gegen den Zahler erloschen ist oder aus anderen Gründen eine Rückzahlung an den Zahler gewünscht ist. Mit einer Rückzahlung erlischt ein ggf. bestehendes bedingtes Zahlungsverprechen. Die Rückabwicklung hat der Händler über denselben Zahlungsweg wie bei der ursprünglichen Zahlung auszuführen.
- 11.2 Der Händler ist verpflichtet, auf Anforderung des Issuers den Betrag einer giropay-Zahlung zu erstatten, sofern die giropay-Zahlung bereits abgewickelt wurde, aber eine der Bedingungen und Voraussetzungen für das bedingte Zahlungsverprechen des Issuers gemäß Abschnitt 3.2 nicht erfüllt ist („Erstattungsanspruch“). Sollte die Nichterfüllung nur Teile einer giropay-Zahlung betreffen, beschränkt sich der Erstattungsanspruch auf den entsprechenden Teilbetrag.

- 11.3 Die Rückabwicklung und die Erstattung der Beträge erfolgt durch Überweisung zu Lasten des Kontos des Händlers bei der Händler-Bank, das im Rahmen der Registrierung des Händlers zu giropay genannt wurde. Der Händler ist verpflichtet, mit der Händler-Bank eine Blanko-Überweisungsvereinbarung gemäß Anlage 7.3 zu schließen und die paydirekt GmbH darin zur Ausfüllung der einzelnen Blanko-Überweisungsaufträge entsprechend den über das Händler-Portal der paydirekt GmbH mitgeteilten Rückabwicklungen bzw. den bestehenden Erstattungsansprüchen zu ermächtigen; die paydirekt GmbH nimmt diese Ermächtigung an. Zusätzlich verpflichtet sich der Händler ein SEPA-Lastschriftmandat zugunsten der paydirekt auszufüllen. Zweck dieser SEPA-Lastschrift ist es die Blanko-Überweisungsvereinbarung wie in Ziff. 11.4 beschrieben in Zukunft abzulösen. Der Händler ist nicht berechtigt, die Blanko-Überweisungsvereinbarung und die SEPA-Lastschrift für die Dauer seiner Teilnahme an giropay zu widerrufen oder zu ändern. Ein Recht zum Widerruf oder zur Änderung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Blanko-Überweisungsvereinbarung und die SEPA-Lastschrift finden sich unter <https://www.vr-payment.de/agb> wieder.
- 11.4 Die paydirekt GmbH plant, den Zahlungsverkehr in Bezug auf Rückabwicklungen und Erstattungen zu einem späteren Zeitpunkt umzustellen. Nach der Umstellung erfolgt die Rückabwicklung und Erstattung der Beträge durch eine Lastschrift vom Konto des Händlers, das während der Registrierung des Händlers zu giropay angegeben wurde. Die paydirekt GmbH wird den Händler über die geplante Umstellung mit einer Vorlaufzeit von vier (4) Wochen informieren. Die Parteien vereinbaren bereits jetzt, dass zum Zeitpunkt der angekündigten Umstellung die Anlage 7.3 entfällt.

12. Änderungen

Änderungen dieses Vertrags oder seiner Anlagen werden dem Händler mindestens sechs (6) Wochen vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens elektronisch in Textform mitgeteilt.

Die Zustimmung des Händlers zu den mitgeteilten Änderungen gilt als erteilt, wenn der Händler den Änderungen nicht sechs (6) Wochen vor dem in der Änderungsanzeige angegebenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen widersprochen hat. Auf diese Rechtsfolge eines unterlassenen Widerspruchs wird die VR Payment den Händler in ihrer Änderungsanzeige besonders hinweisen. Im Falle eines Widerspruchs durch den Händler haben beide Vertragsparteien das Recht, diesen Vertrag binnen vier (4) Wochen nach Empfang des Widerspruchs fristlos zu kündigen.

13. Laufzeit und Kündigung

- 13.1 Dieser Vertrag wird für die Zeit von 24 Monaten geschlossen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Vertragsende gekündigt wird. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 13.2 Das Recht beider Vertragsparteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung aus wichtigem Grund ist innerhalb von drei (3) Monaten nach Kenntnis des die Kündigung begründenden Ereignisses zu erklären.
- 13.3 Ein wichtiger Grund für den Händler liegt insbesondere dann vor, wenn die VR Payment wesentliche Pflichten unter diesem Vertrag nicht nur unwesentlich verletzt hat und – sofern die Verletzung heilbar ist – die Verletzung nicht innerhalb von vier (4) Wochen nach Zugang einer entsprechenden schriftlichen Rüge des Händlers, geheilt hat und dem Händler hierdurch erheblicher materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist; oder eine zuständige Aufsichtsbehörde die Fortführung des Vertrages zwischen VR Payment und Händler oder des ggfs. zwischen den Parteien bestehenden Akzeptanzvertrags giropay unmittelbar oder mittelbar durch Verbot aller oder einzelner, wesentlicher, damit verbundener Dienstleistungen untersagt.
- 13.4 Ein wichtiger Grund für die VR Payment liegt insbesondere dann vor, wenn der Händler wesentliche Pflichten unter diesem Akzeptanzvertrag nicht nur unwesentlich verletzt hat und – sofern die Verletzung heilbar ist – die Verletzung nicht innerhalb von vier (4) Wochen nach Zugang einer entsprechenden schriftlichen Rüge der VR Payment geheilt hat.
- 13.5 Das Recht beider Vertragsparteien, aus anderen als den vorgenannten Gründen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund zu erklären, bleibt unberührt.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit rechtlich zulässig, Frankfurt am Main.

15. Formerfordernis

Sämtliche Erklärungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag, auch die Abbedingungen dieser Klausel, bedürfen der Schriftform (unterschiedener Brief, Fax). Sie können – sofern ausdrücklich mit der VR Payment vereinbart – auch per elektronisch signierter E-Mail – erfolgen. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

16. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag ergeben, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Vertrages bedacht hätten.